

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 15.05.2026

Amt: Stadtkämmerei
AZ: 22.1

Vorlage Nr. 571/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss	17.06.2026
Verwaltungsausschuss	23.06.2026
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	24.06.2026

Erlass einer dritten Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Alfeld (Leine)

In der Finanzausschusssitzung im Dezember 2025 wurde über die Voraussetzungen der Bewilligung einer Steuerermäßigung für Jagdgebrauchshunde diskutiert. Dies insbesondere zu der Frage, ob ein sog. Jagderlaubnisschein (Begehungsschein) für eine Steuerermäßigung ausreichend ist.

Zu dieser Thematik hat das Verwaltungsgericht Münster in einem Urteil (vom 07.07.2025, Aktenzeichen: 3 K 910/23) entschieden, dass es satzungsrechtlich angemessen ist, falls eine Ermäßigung der Hundesteuer ausschließlich einem **Jagdausübungsberechtigtem** gewährt wird. Der Begriff des Jagdausübungsberechtigten wird in § 1 des Nds. Jagdgesetzes näher definiert.

Dort heißt es in § 1 Abs. 2 Nds. JagdG:

„Jagdausübungsberechtigte sind

- 1. die Eigentümerinnen und Eigentümer oder an deren Stelle die Nießbrauchsberechtigten der Grundstücke eines Eigenjagdbezirks, soweit nicht eine Berechtigung nach Nummer 2 oder 3 besteht,*
- 2. die Pächterinnen und Pächter des Jagdausübungsrechts für einen Jagdbezirk oder*
- 3. die nach § 10 Satz 1 oder § 21 Abs. 1 Satz 2 benannten Personen.“*

Ein Rückgriff auf diese Formulierung dient zur Klarstellung des gewünschten Regelungsinhaltes.

Jagdgäste bzw. Inhaber eines Jagderlaubnisscheins erfüllen somit nicht den Ermäßigungstatbestand und sind von der Ermäßigung auszuschließen.

Ferner muss der Hund die erforderliche Brauchbarkeitsprüfung nachweisbar mit Erfolg abgelegt haben und von dem Jagdausübungsberechtigten zur Jagd eingesetzt werden.

Der Regelungsinhalt von § 5 S. 1 Nr. 3 der Hundesteuersatzung soll wie folgt geändert werden:

Bisheriger Regelungsinhalt	Vorgeschlagener Regelungsinhalt
Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden. Der Hundehalter hat einen gültigen Jagdschein vorzulegen. Die Bescheinigung über die jagdliche Verwendung (etwa durch Nachweis des eigenen oder gepachteten Jagdbezirkes) des Hundes darf nicht älter als zwei Jahre sein	Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung (Brauchbarkeitsprüfung) nachweisbar mit Erfolg abgelegt haben und von einer zur Jagdausübung berechtigten Person im Sinne des Nds. Jagdgesetzes zur Jagd eingesetzt werden. Der Jagdausübungsberechtigte hat einen gültigen Jagdschein und - sofern vorhanden - einen Pachtvertrag vorzulegen.

Die Steuersätze und der übrige Regelungsinhalt der Satzung bleiben unverändert.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine)

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt die als Anlage im Entwurf beigefügte dritte Änderungsatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Alfeld (Leine) vom 19.12.2017 als Satzung.“